



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer

Tel.: +43 (3462) 2606-207

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-100213/2015-11

Deutschlandsberg, am 31.07.2026

Ggst.: Casa di Mare „Kipferlbad“,
Änderung der Betriebsanlage
in der KG 61108 Brunn,
Anzeigeverfahren

Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 10.06.2026 hat die Koch OG, 8544 Pölfing-Brunn, Badstraße 13, eine Anzeige zur nachbarneutralen Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 04.07.2001, GZ: 4.1-141/2001, genehmigten und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 18.12.2007, GZ: 4.1-132/2007, geänderten Betriebsanlage – **durch die *Hinzunahme eines Pizzaofens*** - am Standort in 8544 Pölfing-Brunn, Badstraße 13, Grundstück Nr. 973, KG 61108 Brunn, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung und höchstgerichtliche Rechtsprechung sehen keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich **26.08.2026** während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (03462/2606-207) möglich. NachbarInnen können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den NachbarInnen keine Parteistellung zu.**

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde unabhängig von der Erhebung von Einwendungen unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)